

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)
vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 394), als öffentliche Einrichtungen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung (wie z. B. kurzfristiger Betreuungsbedarf) im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen, über die die Verwaltung des Jugendamts entscheidet, kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beiräte**

(1) Bei allen Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.

(2) Der Elternbeirat hat einmal jährlich gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem Träger einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Ohne konkrete Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(4) Das Jugendamt unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kindertageseinrichtungen als Gesamtheit betreffen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Kindertageseinrichtung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „für einen Kindertageseinrichtungsplatz“ durch die Wörter „auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) werden nach den Wörtern „Zweites Buch“ folgende Wörter eingefügt: „– Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 158 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“.

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Ein Krippenplatz kann auch an zwei Kinder vergeben werden (halber Platz). Die Nutzung wird dann in der Betreuungswoche zwischen den zwei Kindern tageweise (zwei und drei Tage) aufgeteilt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderhorte sind in der Regel montags bis freitags maximal 40 Stunden wöchentlich geöffnet und von 8 Uhr bis 11 Uhr geschlossen. Während der Schulferien sind die Kinderhorte durchgehend maximal 55 Stunden wöchentlich geöffnet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule ist während des regulären Schulbetriebes montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis Schulschluss gebührenfrei geöffnet. Die gebührenpflichtige Randzeitbetreuung erfolgt montags bis freitags ab 6.30 Uhr bis 8 Uhr und montags bis donnerstags ab 16 Uhr bis 17.30 Uhr bzw. freitags ab Schulschluss bis 17.30 Uhr. Während der Schulferien ist der Hort durchgehend maximal 55 Stunden wöchentlich geöffnet.“

c) In Abs. 4 werden die Wörter „werden von der Kindertageseinrichtungsleitung“ durch die Wörter „mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Weihnachten und Neujahr, am Gründonnerstag“ durch die Wörter „Heiligabend und Neujahr, am Faschingsdienstag ab 12 Uhr, am Gründonnerstag“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Während der pädagogischen Kernzeit können die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden. Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang einschließen. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann im Einzelfall von der

Kernzeitenregelung abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamts auf Antrag.

Es gelten Montag bis Freitag folgende pädagogische Kernzeiten, die mit Ausnahme gemäß Nr. 2 Buchst. b) die verpflichtende Teilnahme am Mittagessen einschließen:

1. Kinderkrippen:
pädagogische Kernzeit täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr;
2. Kindergärten:
 - a) pädagogische Kernzeit täglich von 9 Uhr bis 13 Uhr mit Mittagessen
 - b) pädagogische Kernzeit täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr ohne Mittagessen und Abholung bis 12.30 Uhr.

Ausnahmen, insbesondere für Kinder, die Schulvorbereitende Einrichtungen besuchen, sind möglich;

3. Kinderhorte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4:
pädagogische Kernzeit von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr während des regulären Schulbetriebes;
die Kernzeit muss an vier Tagen pro Woche gebucht werden;
4. Häuser für Kinder:
die Kernzeiten richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe.

Die Kernzeitenregelung gilt nicht für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der verpflichtenden Teilnahme am Mittagessen und/oder an der Zwischenmahlzeit befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen bei der Verwaltung des Jugendamts einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Ein Frühstück wird nicht in allen Kindertageseinrichtungen angeboten; die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung. Wird ein Frühstück angeboten, ist ein entsprechendes Verpflegungsgeld zu entrichten.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„die Besuchsgebühr und/oder das Verpflegungsgeld trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und der Elternbeirat“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „der Abs. 1 bis Abs. 3“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.